



An den Grossen Rat

24.5388.02

ED/P245388

Basel, 25. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Interpellation Nr. 115 Catherine Alioth betreffend «neue Maturitätsverordnung im Kontext der Schulabsenzenreglemente der Gymnasien»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2024)

«Das Erziehungsdepartement hat kürzlich kommuniziert, dass in den zwei letzten Jahren vor der Maturitätsprüfung der Unterricht zu mindestens 80% besucht werden muss. Wird diese Präsenzpflicht nicht erreicht, kann keine Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen erfolgen.

Das Absenzenwesen stellt für die Lehrpersonen und insbesondere für die Klassenlehrpersonen oft eine Herausforderung dar. Welche Gründe sollen massgebend sein, die Versäumnisse als entschuldigt zu werten und welche nicht? Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass klare Richtlinien angestrebt werden.

Auch mit Blick auf die Freiwilligkeit, nach der obligatorischen Schulzeit die Maturität erlangen zu wollen und damit – finanziert durch den Steuerzahlenden (ein Schuljahr im Gymnasium kostet ca. CHF 22'000.- pro Schüler/in) – studieren zu können, gilt es einige Fragen zur Auslegung dieser Regelung zu klären.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Annahme richtig, dass die 80%-Regelung zusätzlich zu den bestehenden Absenzen-Reglementen in Kraft tritt und diese nicht ersetzt?
2. Auf welchen Kriterien basiert die Zahl von 80% des Unterrichts, der besucht werden muss?
3. Weshalb ist diese Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch nicht strenger festgelegt worden, z.B. bei 95%?
4. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass diese Regelung nicht als Freipass für 20% Abwesenheit verstanden wird?
5. Wie will der Regierungsrat mit Fällen umgehen, in denen Krankheit oder Unfall für eine (begründete und ärztlich entschuldigte) Abwesenheitsquote von über 20% sorgen?
6. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten die Lehrpersonen in Bezug auf das Absenzenwesen gleichzeitig mit dieser Neuerung administrativ zu entlasten?
7. Sieht der Regierungsrat ein Problem in der offensichtlich stark unterschiedlichen Behandlung von Berufslernenden einerseits und Gymnasiastinnen und Gymnasiasten andererseits, die ja beide einen Sek II Abschluss anvisieren?

Catherine Alioth»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Generell

Gemäss § 65 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) haben die Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig zu besuchen. In der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 (SG 410.130) wird dieser Grundsatz konkretisiert, indem § 7 festhält, dass die Schülerinnen, Schüler und Lernenden verpflichtet sind, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. Versäumnisse und Verspätungen sind zu begründen und in bestimmten Fällen ist eine Dispensation vom Unterrichtsbesuch möglich.

Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% ist in vielen Ausbildungsgängen und Weiterbildungsangeboten auf Tertiärstufe schweizweit Standard. Im Sinne eines Kontingenz-Systems wird dabei nicht unterschieden, ob 20% des Unterrichts wegen Krankheit oder aus familiären oder beruflichen Gründen nicht besucht werden.

Im Kanton Basel-Stadt gilt die etablierte 80%-Regel auch in zwei Angeboten der Sekundarstufe II, bei der Passerelle zur Universität nach der Fach- oder Berufsmaturität und beim Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM II). Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II soll die 80 %-Regelung auch für das Gymnasium explizit formuliert werden. Die bisherige Formulierung, dass zu den Maturitätsprüfungen nur Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht haben, erwies sich als juristisch zu wenig griffig, so dass auch Schülerinnen und Schüler zur Matur zugelassen wurden, die die Schule nur selten besucht haben. Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler im Falle von Absentismus so früh wie möglich unterstützt werden. Je früher Absentismus erkannt und behandelt wird, umso besser sind die Prognosen.

Das Gymnasium ist ein Ort, an dem der Präsenzunterricht eine pädagogische Bedeutung hat. Die vermehrten Fehlzeiten beeinträchtigen die Lernkultur an den Schulen erheblich. Schülerinnen und Schüler, die häufig fehlen, können den Lernstoff nicht adäquat erarbeiten und verpassen zudem wichtige Kompetenzen wie das kollaborative Arbeiten und die Teilnahme an Projekten, die im Unterricht im Klassenverband vermittelt werden. Für Lehrpersonen sowie für die Mitschülerinnen und Mitschüler sind langanhaltende Fehlzeiten zudem demotivierend, da der Unterricht an den Mittelschulen – im Gegensatz zu Hochschulen – auf einen Klassenverband ausgerichtet ist und nicht auf einen rein individuell gestaltbaren Studienverlauf, der auf persönliche Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Beteiligung am Unterricht ist daher nicht nur entscheidend für die erfolgreiche Erarbeitung des Stoffes, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Aus all diesen Gründen hat die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements einen Entwurf zu einer Änderung von § 8 Abs. 1 der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000 (SG 413.820) ausgearbeitet und in Konsultation gegeben. Zu den Maturitätsprüfungen sollen nur die Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die in den letzten beiden Jahren bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag jeweils mindestens 80% des Unterrichts des Schuljahres besucht haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben. Die Konsultation dauert noch bis zum 27. September 2024. Anschliessend werden die Stellungnahmen ausgewertet und dem Erziehungs- und Regierungsrat die Verordnungsänderung unterbreitet.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist die Annahme richtig, dass die 80%-Regelung zusätzlich zu den bestehenden Absenzen-Reglementen in Kraft tritt und diese nicht ersetzt?*

Ja, wenn § 8 Abs. 1 MPV wie vorgeschlagen geändert würde, würde sie zusätzlich zu den bisherigen Regelungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung und den Absenzenreglementen der Schulen in Kraft treten.

2. *Auf welchen Kriterien basiert die Zahl von 80% des Unterrichts, der besucht werden muss?*

Siehe dazu die Einleitung.

3. *Weshalb ist diese Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch nicht strenger festgelegt worden, z.B. bei 95%?*

Ziel ist, dass möglichst die ganze Unterrichtszeit besucht wird. Die 80% sind eine Mindestvorgabe, welche sich an entsprechenden, bereits bestehenden Regelungen innerhalb und ausserhalb des Kantons orientieren und sich bewährt haben.

4. *Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass diese Regelung nicht als Freipass für 20% Abwesenheit verstanden wird?*

Die Absenzen- und Disziplinarverordnung sowie die darauf gestützten Absenzenreglemente der Schulen gelten nach wie vor. Unbegründete Absenzen werden sanktioniert und im Zeugnis vermerkt.

5. *Wie will der Regierungsrat mit Fällen umgehen, in denen Krankheit oder Unfall für eine (begründete und ärztlich entschuldigte) Abwesenheitsquote von über 20% sorgen?*

Gemäss § 8 Abs. 2 MPV entscheidet die Prüfungsleitung über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre regelmässig besucht zu haben. Sie hat demzufolge nach wie vor die Möglichkeit, im Einzelfall eine Schülerin oder einen Schüler auch dann zur Matura zuzulassen, wenn sie oder er die 80 % Anwesenheit nicht erreicht, z. B. wenn sie oder er in Folge eines Unfalls mit einem komplizierten Beinbruch mehrere Wochen nicht zur Schule kommen konnte.

6. *Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten die Lehrpersonen in Bezug auf das Absenzenwesen gleichzeitig mit dieser Neuerung administrativ zu entlasten?*

Die Lehrpersonen wurden mit der Einführung des digitalen Noten- und Abszenztools administrativ entlastet. Der anspruchsvolle Teil der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die oft fehlen, bleibt. Dazu gehört das Erstellen von Nachprüfungen und die individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern in schwierigen persönlichen Situationen.

7. *Sieht der Regierungsrat ein Problem in der offensichtlich stark unterschiedlichen Behandlung von Berufslernenden einerseits und Gymnasiastinnen und Gymnasiasten andererseits, die ja beide einen Sek II Abschluss anvisieren?*

Ja, siehe dazu die Einleitung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin